



SV Wahnebergen von 1921 e. V.

„Verhaltensregeln für den Trainings- und Spielbetrieb bei Nutzung des Vereinsgeländes des SV Wahnebergen“

Diese Regeln gelten ab sofort für alle Trainerinnen und Trainer, die im Besitz eines Schlüssels zur Anlage sind. Die Schlüsselinhaberin/Der Schlüsselinhaber trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben - sowohl persönlich als auch durch ihre/seine Mannschaft.

1. Allgemeiner Umgang mit dem Vereinsgelände

- Das Vereinsgelände ist sauber zu halten - Müll gehört in bereitgestellte Behälter.
- Einrichtungen, Material und Inventar sind sorgfältig zu behandeln.
- Beschädigungen und Mängel sind **unverzüglich** dem Vorstand zu melden.

2. Platz- und Trainingsbetrieb

- **Platzbelegung:** Trainings- und Spieltermine sind vorab mit den Verantwortlichen abzustimmen. Generelles Ende eines Jugendtrainings ist **18:45 Uhr**.
- **Platzpflege:** Nach dem Training sind **mobile Tore** vom Platz zu tragen u. ggf. Hütchen, Bälle etc. ordnungsgemäß im Materiallager zu verräumen.
- **Platzsperrungen:** Vom Verein verhängte Sperren sind verbindlich und ohne Ausnahme einzuhalten.

3. Kabinen und Umkleidebereiche

- Fußballschuhe sind vor der Kabine ausziehen und **nur auf Rasenflächen zu reinigen**.
- Kabinen und Duschen sind nach Benutzung **besenrein** zu verlassen. Die in den Kabinen bereitgestellten Besen und Kehrbleche sind nach ihrer Benutzung wieder dort abzustellen.
- Türen sind abzuschließen, wenn Kabinen nicht genutzt werden.
- Für **Wertgegenstände** übernimmt der Verein keine Haftung.

4. Spielbetrieb

- Gastmannschaften sind freundlich zu empfangen **und bei Bedarf einzuweisen**.
- **Fairplay** gilt auf und neben dem Platz - d. h.: Respektvoller Umgang **mit Mitspielerinnen und Mitspielern, Gegnerinnen und Gegnern, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern**.
- **Die Tore auf dem A-Platz** sind nach jedem Spiel vom Platz zu bringen - wenn am selben oder am nächsten Tag kein Spielbetrieb mit diesen Toren angesetzt ist. Bälle, Eckfahnen, etc. sind nach Spielende zurück ins Materiallager zu bringen.

5. Vereinsheim

- Das Vereinsheim ist **kein Abstellraum** für Sportmaterial - dieses gehört ins Materiallager.
- **Gläser und Geschirr** sind nach Gebrauch in die dafür vorgesehene Spülmaschine zu ordnen. Diese ist anzustellen und zu gegebener Zeit auszuräumen.
- **Sauberkeit** ist zu gewährleisten - **insbesondere nach Veranstaltungen oder Mannschaftsfeiern**.
- **Getränke** dürfen nur aus dem Vereinsheim bezogen werden.
- Nach Nutzung: Licht aus (Sicherungskasten), Fenster schließen sowie sämtliche Türen abschließen.
Die Schlüsselinhaberin/Der Schlüsselinhaber trägt hierfür die Verantwortung.

6. Sicherheit und Verantwortung

- Schlüsselinhaberinnen und Schlüsselinhaber haften für alle Vorgänge während ihrer Nutzungszeit.
- Unbefugten ist der Zutritt zu allen vereinsinternen Räumen zu verwehren.
- Bei Unfällen ist sofort ein Vorstandsmitglied zu informieren.

7. Sanktionen

- Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen wird vom geschäftsführenden Vorstand des SV Wahnebergen selbst oder durch die von ihm benannten Personen stichprobenartig kontrolliert. Bei Bedarf können diese Kontrollen ausgeweitet werden.
- Verstöße gegen diese Regelungen werden wie folgt sanktioniert:
 - Bei geringfügigen Verstößen erfolgt eine mündliche Ermahnung.
 - Bei nicht mehr geringfügigen, erstmaligen Verstößen erfolgt eine Verwarnung (gelbe Karte).
 - Bei weiteren Verstößen werden gestaffelt Geldstrafen verhängt und zwar in Höhe von 20 € beim ersten Folgeverstoß sowie in Höhe von 50 € und 100 € für die jeweils folgenden Verstöße.
 - Anstelle einer Geldstrafe kann Arbeitsdienst als Wiedergutmachung angeboten oder angeordnet werden wie z. B. Platzpflegearbeiten oder Reinigungsarbeiten im Vereinshaus.
 - In besonders schweren Fällen oder bei vielfachen Folgeverstößen kann der Schlüssel dauerhaft entzogen und ein Platzverbot ausgesprochen werden.
- Zuständig für die Durchführung der Sanktionen ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des SV Wahnebergen.
- Bei den vorgenannten Sanktionen handelt es sich um beitreibbare Vertragsstrafen.

8. Schlussbestimmungen

- Diese Regeln gelten ab sofort bis auf Widerruf, Ergänzung oder Änderung.
- Die Sanktionen werden ab dem 1. Januar 2026 verhängt, die Kontrollen der Einhaltung der Regelungen beginnen ab sofort.

Wahnebergen, den 23. September 2025

Der Vorstand des SV Wahnebergen von 1921 e.V.